

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE  
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Landtag Brandenburg

Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Alter Markt 1

14467 Potsdam

- Per E-Mail -

Potsdam, 26.11.2021

**Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Anhörung zum Entwurf der Landesregierung (Drucksache 7/4454)**

Sehr geehrte Frau Augustin,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Neben redaktionell notwendigen Anpassungen des Kitagesetzes zielt dieser Entwurf im Kern auf eine der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien festgehaltenen Qualitätsverbesserungsmaßnahmen für Kindertagesstätten. Diese soll durch die Bundesmittel über das „Gute-Kita-Gesetz“ finanziert werden. Auch wenn Qualitätsverbesserungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt wird, müssen wir die Wirksamkeit anzweifeln.

Im Rahmen der Anhörung stellen wir im Folgenden dar,

- welche geringen Auswirkungen die Personalschlüsselverbesserung von 1:5 auf 1:4,65 im Bereich der Kinder unter drei Jahren hat und warum wir in Brandenburg ein nachvollziehbares Personalbemessungsmodell für die Kindertagesbetreuung brauchen,
- welche Wirkung eine Verbesserung in der Bemessung der Leitungszeit über den Leitungssockel sowohl auf die verfügbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte als auch für Qualitätsentwicklung für alle Kindertagesstätten haben kann,
- warum landeseinheitliche Regelungen für sozialverträgliche und angemessene Elternbeiträge im Rahmen der Kita-Gesetzes-Novelle spätestens für das Kita-Jahr 2022/2023 erforderlich sind und wie diese gestaltet sein sollten.

**Wirkung der Personalschlüsselverbesserung U3**

Im Koalitionsvertrag ist eine Personalschlüsselverbesserung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres von 1:5 auf 1:4 vorgesehen. Mit vorliegendem Entwurf ist jedoch lediglich ein Teilschritt der Verbesserung der Personalbemessung von 1:5 auf 1:4,65 geplant.

Federführender Verband 2020/2021  
Caritasverbände  
für das Erzbistum Berlin e.V. und  
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE  
Tornowstraße 48  
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 63  
Telefax 0331 . 284 97 30  
E-Mail info@liga-brandenburg.de  
Web www.liga-brandenburg.de



Erinnern wir uns an die Personalschlüsselverbesserung von 1:6 auf 1:5 im Jahre 2010, so signalisierte die Praxis berechtigterweise, dass die angenommene Verbesserung für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren nicht in erhofften Maß in den Einrichtungen spürbar wurde. Die Betreuung von Kindern mit Betreuungszeiten über 8 Stunden sowie wachsende Anforderungen an die Arbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung waren als Hauptursache identifiziert worden. Mehr Zeit für die individuelle Zuwendung für die Kinder wurde vielerorts nicht erzielt. Insbesondere in Einrichtungen mit einer geringen Anzahl an Kindern unter 3 Jahren konnte nicht der Effekt erzielt werden, eine zusätzliche Fachkraft einzustellen. Bestenfalls durch Teilzeitverträge oder Aufstockung der arbeitsvertraglichen Arbeitszeiten konnte der geringen zusätzlichen Zumessung an notwendig pädagogischem Personal gerecht werden. Eine Verbesserung durch den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften wurde in vielen kleinen Einrichtungen de facto nicht erzielt.

Nunmehr soll eine Verbesserung der Personalbemessung um ein Viertel angestrebt werden. Rechnerisch wurde ermittelt, dass landesweit 470 Fachkraft-Vollzeitäquivalente (VZÄ) mehr eingesetzt werden könnten. Bezieht man dies auf die Gesamtheit aller Einrichtungen mit einem Angebot für Kinder unter drei Jahren (ca. 1.500) sind dies im Landesdurchschnitt rechnerisch lediglich 0,3 VZÄ pro Einrichtungen.

Sofern es nicht Einrichtungen mit vielen Kindern unter drei Jahren sind, wird dadurch nicht mal eine Teilzeitkraft eingestellt werden können. Es wäre realitätsfern anzunehmen, dass zusätzliche Fachkräfte für einen Arbeitsvertrag mit z.B. 13,3 Stunden gewonnen werden. Zur Deckung des sog. notwendigen pädagogischen Personals (npP) kann vielen Fällen nur durch die Erhöhung der arbeitsvertraglichen Beschäftigungsumfänge erreicht werden. Dies setzt voraus, dass Fachkräfte in Teilzeit bereit sind, ihre wöchentliche Arbeitszeit zu erhöhen. Abwesenheiten wegen Urlaub, Fortbildung oder Krankheit zur Verfügung stehen.

Anlage 1 belegt entlang von Beispielen realer Einrichtungen eindrücklich, dass kleine Kitas sowie Einrichtungen mit einem geringen Anteil von Kindern unter 3 Jahren kaum zusätzliche Kräfte gewinnen werden können. Bei mittleren Einrichtungen (ab rd. 70 bis rd. 130/140 Kindern insgesamt) könnten bestenfalls in zusätzliche Fachkräfte in Teilzeit (für 20-24 Stunden) eingestellt werden – und dies auch nur, wenn der Anteil an Krippenkindern relativ hoch ist. Lediglich große Einrichtungen mit mehr als 150 Kindern und davon hohen Krippenanteil werden eine reelle Chance haben Fachkräfte für 30 Wochenstunden und ggf. etwas mehr neu einzustellen. Oder anders formuliert: eine Teilzeitkraft mit rd. 20 bis 24 arbeitsvertraglich geregelter wöchentlicher Arbeitszeit kann erst eingestellt werden, wenn rund 40 Krippen Kinder in der Einrichtung sind. Dies reduziert nochmals die Anzahl der Kitas, die durch einen Zuwachs an Fachkräften von dieser Maßnahme „profitieren“ könnten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass es künftig dringend geboten ist, grundlegend die Personalmessung im Land Brandenburg transparenter zu gestalten. Die derzeitige Personalmessung gibt keinerlei Auskunft über das Fachkraft-Kind-Verhältnis. Die Empfehlungen der AG 4 und AG 5 Kita-Rechtsreformsind aus unserer Sicht dringend zu berücksichtigen: „Im Kitarecht wird verankert, dass dem Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis ein landeseinheitliches, transparentes und nachvollziehbares Personalbemessungsmodell sowie ein landeseinheitliches und nachvollziehbares Berechnungsmodell für die Berechnung der Brutto-Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit zugrunde liegt.“ (ebenda S. 57/58) Denn es ist Tatsache, dass in der aktuellen Personalmessung in Brandenburg nicht erkennbar ist, welche Zeitanteile dem npP für mittelbare (Vor- und Nachbereitung, Beobachtung, Dokumentation, Elterngespräche, Gespräche mit Schule, Jugendamt und anderen Institutionen, Teambesprechungen etc.) sowie durchschnittliche Abwesenheitszeiten (z.B. wegen Urlaub, Krankheit und Fortbildung) als erforderlich angesehen und damit zugemessen werden.

Wir appellieren daher dringend an alle, noch einmal die vorgesehene Maßnahme zu überdenken und mit nachfolgend beschriebener Alternative abzuwägen!

### **Mehr Zeit für Leitung – mehr Zeit für Qualitätsentwicklung und pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte**

Mit Bezug auf das ebenfalls im Koalitionsvertrag aufgeführte Vorhaben, auch die Leitungszeit als qualitativen Grundstein zu berücksichtigen sowie den Empfehlungen des Expertendialogs Kita Brandenburg aus dem Jahre 2017 sehen wir – wie bereits mehrfach gefordert – die Notwendigkeit einer gesetzlichen Erhöhung des sogenannten Leitungssockels auf 20 Stunden pro Woche.

Aus Sicht der LIGA für eine solche Maßnahme sprechen u.a. folgende Gründe:

- Die Stärkung der Leitung ist einer der zentralen Handlungsfelder des Gute-Kita-Gesetzes von welchem in Brandenburg alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Bereich profitieren würden.
- Freiwerdende zeitliche Ressourcen würden für Mehr(zeit) der Fachkräfte für die direkte Arbeit mit dem Kind zur Verfügung stehen. Jede Leitungskraft hat derzeit in der Zumessung nur eine verfügbare Zeit für Leitungstätigkeiten, die je nach Einrichtungsgröße von 7,5 Wochenstunden bis maximal 22,5 Wochenstunden reicht. Der übrige arbeitsvertragliche Zeitanteil ist der direkten pädagogischen Arbeit mit den Kindern zuzumessen. Wird die Leitungszeit erhöht, kann mehr Zeitanteil für die direkte pädagogische Arbeit anderen Fachkräften übertragen werden. Mehr Leitungszeit ist also auch eine Verbesserung der Personalzumessung für die gesamte Einrichtung.
- Mehr Zeit für Leitungstätigkeit bedeutet mehr Zeit für Teamentwicklung (inkl. Personalgewinnung etc.), für Elternarbeit, für Sozialraumarbeit, für Qualitätssicherung und -entwicklung, für Konzeptarbeit, für eine Mitbegleitung von Auszubildenden.
- Ungeachtet der derzeitigen besonderen pandemiebedingten Herausforderungen, deren Ende nicht absehbar ist, werden auf Leitungskräfte im Zusammenhang mit den Reformen des SGB VIII sowie des Kita-Gesetzes zusätzliche Aufgaben einhergehen, deren Umsetzung vorbereitet und gesichert sein muss. Hierzu gehören neben Vorhaben der Überarbeitung von Qualitätserfordernissen, anvisierten Qualitätsfeststellungsverfahren insbesondere durch das Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz einhergehende Erfordernis, Schutz-, Beteiligungs- und Beschwerdekonzepte zu prüfen und fortzuentwickeln. Ferner sind mit der geplanten Kita-Gesetz-Reform zahlreiche und weitreichende neue Anforderungen zu erwarten, die von Kita-Leitung bereits vor Inkrafttreten vorzubereiten und darüber hinaus zu sichern sind (z.B. Anpassung der pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung der fortzuentwickelnden Grundsätze elementarer Bildung, Intensivierung der Zusammenarbeit mit Eltern).
- Von der Verbesserung des „Sockels“ profitieren alle Einrichtungen – unabhängig von der Einrichtungsgröße gleichermaßen, insbesondere die kleinen Einrichtungen. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass die oben beschriebenen Aufgaben in allen Einrichtungen anfallen und der zeitliche Bedarf nur bedingt durch die Einrichtungsgröße determiniert ist.

Die Schlüsselrolle von Kita-Leitung wird durch alle Beteiligten nicht in Frage gestellt, doch seit Einführung des Leitungssockels im Jahr 2017 von 0,0625 VZÄ (0,25 Wochenstunden) bleibt mit jeder Novelle des Brandenburgischen Kita-Rechts dessen politisch zugesagte schrittweise Erhöhung aus.

Welche Wirkungen die jeweiligen Schritte einer Verbesserung der Leitungsanteile auf einzelne Einrichtungsgrößen haben würde, wird in Anlage 2 dargestellt.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass sich durch diese strukturelle Form der Verbesserung der Personalzumessung zugleich die Fachkraft-Kind-Relation verbessert wird. Welcher Betreuungsform und Gruppe dieses Plus an Zeit für die Kinder zugutekommt, liegt dann im Ermessen der Einrichtung.

Die Anpassung des Leitungssockels mit der Zielperspektive von 20 Wochenstunden, ist nicht nur dringend notwendig, sondern auch schrittweise umsetzbar.

### Elternbeitragsfreiheit & sozialverträgliche Elternbeiträge

Erwartet hatte die LIGA, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zugleich Regelungen mit Blick auf die Kostenbeteiligung von Eltern an der Kindertagesbetreuung getroffen werden. Wir appellieren an alle, dass dies spätestens mit Beginn des Kita-Jahres 2022/2023 erfolgt. Dies betrifft vor allem Aspekte einer landesweit einheitlichen Regelung zur Bemessung der Elternbeiträge.

Aktuell nehmen wir wieder stark zunehmenden Konflikte um die Regelung von Elternbeiträgen zwischen Gemeinden, Eltern und Trägern wahr. Wir appellieren daher wiederholt, die Grundlage für landeseinheitlichere, echte sozialverträgliche Ausgestaltung der Kostenbeiträge der Eltern umzusetzen.

Der erste Versuch eine landesweit einheitliche Elternbeitragsregelung zu erlassen ist gescheitert. Aus Sicht der LIGA bedarf es jedoch schon vor der geplanten Kita-Rechts-Reform zum Jahr 2023 einer Anpassung des Kita-rechtes mit dem Ziel die Grundsätze der Elternbeitragsberechnung so klar zu fassen, dass sie für alle anwendbar sind und zugleich einen Beitrag zur landesweiten Annäherung der Beiträge selbst leisten. Elternbeiträge müssen transparent ermittelt sowie gerecht, sozialverträglich und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientiert sein.

Als Eckpunkte für eine Anpassung des Kita-Rechts zum Sommer 2022 schlagen wir vor:

- Die Regelungen gelten landeseinheitlich und für alle gleichermaßen; sie sind gerecht und nachvollziehbar und berücksichtigen hinlänglich die Kriterien der Sozialverträglichkeit und Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das bedeutet u.a.
  - Es werden Einstiegsbeiträge sichergestellt, die berücksichtigen, dass das Elterneinkommen nicht deutlich über dem von Geringverdienern liegt.
  - Ein angemessenes Höchsteinkommen (bei rd. 80.000 € Netto-Jahreseinkommen) führt zu dem Effekt, dass Familien mit mittlerem Einkommen nicht unverhältnismäßig hoch belastet werden.
  - Sozialverträglich im Sinne der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährleistet, dass Mehrkindfamilien in der Summe prozentual nicht stärker belastet werden als Einkindfamilien und die Staffelungsstufen sind so ausgestaltet, dass es auch innerhalb der einzelnen Einkommensstufen nicht zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen von Familien am unteren Ende der Einkommensstufe kommt.
- Die Grundlage der Berechnung sollte weiterhin ausschließlich das Eltern-Einkommen sein. Die Ermittlung des Einkommens muss für alle gleich (nach dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) sein.
- Für Familien nicht beeinflussbare Faktoren wie die Höhe der Betriebskosten oder der Standort der Kita spielen durch einheitlich vorgegebene Beträge keine Rolle mehr.

Mit einer landeseinheitlichen Regelung würde für alle Beteiligten der Verwaltungsaufwand minimiert und auch der aufwendige Prozess zur Herstellung des Einvernehmens entfallen. Darüber hinaus würden Konflikte minimiert sowie Ungleichbehandlungen ausgeschlossen werden und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt geleistet.

Wir weisen zudem darauf hin, dass das Verfahren der vorgesehenen Ausgleichszahlungen für eine weitere Elternbeitragsfreiheitsstufe wieder den Verwaltungsaufwand im Kontext der Elternbeiträge erhöht. Wir mahnen dringend an, freie und öffentliche Träger zunehmend von diesen abkömmlichen Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

Mit einer landesweit einheitlichen Elternbeitragstabelle kann eine erhebliche Reduzierung der Trägeraufgaben im Zuge der Ermittlung und Festsetzung der Elternbeiträge erreicht werden. Auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dann nicht mehr mit dem Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens belastet. Eine einheitliche Beitragstabelle kann ein Türöffner für die Kita-Rechts-Reform 2023 sein, mit der die Aufgabe der Erhebung den Kommunen zugeordnet wird und sich insgesamt die Verwaltungskosten im System der Kindertagesbetreuung weiter reduzieren lassen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und stehen für einen gemeinsamen Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrike Kostka  
LIGA-Vorsitzende  
Caritasverband Erzbistum Berlin e.V.



Bernd Mones  
LIGA-Vorsitzender  
Caritasverband Diözese Görlitz e.V.



Jens-Uwe Scharf  
LIGA-Vorsitzender  
Caritasverband Erzbistum Berlin e.V.